

Förderrichtlinien der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten

Die Aufgaben der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten benennt die Präambel der Errichtungssatzung: Die Stiftung „fördert bestehende oder noch zu gründende Einrichtungen des Gedenkens an den nationalsozialistischen Terror und damit thematisch und inhaltlich zusammenhängende Projekte, welche

- der Aufklärung und Forschung über Verfolgungs- und Vernichtungsmaßnahmen des nationalsozialistischen Staates dienen und
- eine darauf bezogene Vermittlungsarbeit, mit Blick auf die jüngeren und kommenden Generationen, leisten.

Die Stiftung will darüber hinaus Fremdverstehen, Toleranz und gegenseitige Achtung unter den Menschen fördern, sowie Verständnis und persönlichen Einsatz für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat stärken und das Bewusstsein für politische Verantwortung entwickeln und vertiefen.“

Das Hauptarbeitsgebiet der Bürgerstiftung, die finanzielle Förderung von bestehenden Einrichtungen und Projekten, orientiert sich an den im Folgenden formulierten Förderkriterien, die Transparenz, fachliche Klarheit und Vergleichbarkeit des Vorgehens gewährleisten sollen.

I. Gleichrangige Förderung von Einrichtungen und Projekten

Im Rahmen einer klaren Strukturierung und Prioritätensetzung der Gedenkstättenförderung in Schleswig-Holstein werden zugleich Perspektiven für bestehende Einrichtungen geschaffen und Förderungen innovativer, zeitlich befristeter Projekte realisiert.

Diese gleichrangige Doppelaufgabe der Förderung drückt sich darin aus, dass die Fördermittel – in etwa zu gleichen Teilen – für Projektförderungen zum laufenden Betrieb und für inhaltlich und zeitlich begrenzte Projekte verausgabt werden.

Eine Alleinfinanzierung durch die Stiftung ist in der Regel ausgeschlossen; Eigenmittel oder Zuwendungen Dritter sind mit einzubringen.

II. Projektförderung zum laufenden Betrieb bestehender Einrichtungen

Projektförderungen zum laufenden Betrieb bestehender Einrichtungen setzen die Erfüllung besonderer fachlicher und didaktischer Standards voraus.

Kontinuierliche Arbeit beziehungsweise Planungssicherheit zu gewährleisten, ist der Stiftung ein Anliegen. Deshalb sind mehrjährige Förderungen möglich.

Eine kontinuierlich arbeitende Gedenkstätte, die eine – ggf. auch mehrjährige – Projektförderung zum laufenden Betrieb erhält, muss über ein wissenschaftliches, didaktisches und pädagogisches Konzept verfügen. Dieses sollte insbesondere erläutern, worin das besondere Profil des Ortes besteht, was die Gedenkstätte besonders qualifiziert und welchen Verfolgungskomplex sie exemplarisch darstellt.

Als qualifizierende Kriterien für eine Projektförderung zum laufenden Betrieb gelten:

- die öffentliche, geleitete Zugänglichkeit des authentischen und exemplarischen historischen Ortes bzw. seiner Überreste,
- die wissenschaftlich recherchierte und gedeutete Dokumentation sowie Präsentation der Geschichte dieses Ortes,
- die pädagogische Begleitung durch Personen, die konzeptionell und didaktisch in kontinuierlicher Weise an der Gedenkstätte mitarbeiten.

III. Projektförderung für inhaltlich und zeitlich begrenzte Projekte

Ein besonderes, finanziell gleichrangig ausgestattetes Anliegen der Stiftung stellt die Förderung einzelner Projekte dar, die inhaltlich und zeitlich begrenzt der aktiven Erinnerung an Verfolgung, Verbrechen und Widerstand in der NS-Zeit dienen und einer gegenwartsbezogenen politischen Bildung verpflichtet sind.

In der Regel werden Förderungen daran gebunden, dass die Aktivitäten an konkreten Stätten beziehungsweise authentischen Orten von Verfolgung und Widerstand in der NS-Zeit orientiert sind.

Insbesondere können folgende Vorhaben durch projektbezogene Sach- und Personalkostenzuschüsse gefördert werden:

- Dokumentationen
- Quellenrecherchen und Zeitzeugen-Interviews
- Ausstellungen, audiovisuelle Präsentationen
- Fachtagungen und Seminare
- Publikationen
- Konzepte für Besucherbetreuungen.

Zielsetzung und Besonderheit des Projektes müssen aus konzeptionellen Überlegungen hervorgehen. Vorrangig werden besonders innovative Vermittlungskonzepte gefördert.

Forschungsvorhaben, die unmittelbar der konkreten Gedenkstättenarbeit dienen, können gefördert werden. Grundlagen- und universitäre Forschung sowie Qualifizierungsarbeiten (Dissertationen) sind von der Förderung in der Regel ausgeschlossen.

Baumaßnahmen sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen, können jedoch gefördert werden, wenn sie die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der inhaltlichen Arbeit sind. Die bauseitige Errichtung von Denk- und Mahnmalen ist grundsätzlich nicht förderungsfähig.

Bei öffentlich-rechtlicher Trägerschaft wird ein Eigenanteil des Antragstellers von 20 Prozent erwartet – dies gilt auch für Schulen bei Schülerfahrten -, bei ehrenamtlicher Trägerschaft von fünf Prozent.

IV. Antragstellung und Fristen

Anträge auf Projektförderungen zum laufenden Betrieb müssen das ausführliche Gedenkstättenkonzept, die Trägerschaft, umfassende Tätigkeitsberichte und -planungen sowie genaue und vollständige Aufschlüsselungen der Finanzierung der Gedenkstätte enthalten.

Förderanträge für Projektförderungen für inhaltlich und zeitlich begrenzte Projekte sollten eine Kurzbeschreibung und Begründung des Vorhabens (2 – 3 Seiten max.), eine Vorstellung der Projektträger, vollständige Hinweise auf weitere Förderanträge sowie einen kompletten Finanzierungsplan enthalten.

Der Vorstand der Bürgerstiftung entscheidet auf der Basis schriftlicher, auf postalischem Wege eingehender Anträge. Entscheidungen werden vor den Gremien der Stiftung vertreten. Zentraler Termin zur Abgabe der Projektanträge (zum laufenden Betrieb und für inhaltlich und zeitlich begrenzte Förderungen) für das kommende Haushaltsjahr ist der 1. Oktober. Abgabefrist für inhaltlich und zeitlich begrenzte Projektförderungen zum laufenden Haushaltsjahr ist der 1. Februar. Antragsteller haben keinen Anspruch auf Förderung sowie auf Begründungen der Entscheidungsfindung.